

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwoch Vormittags
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr.



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 39.

Mittwoch, den 26. September

1866.

Berlin, 20. Septbr. Der „Staats-Anz.“ enthält
nachstehenden Allerhöchsten Erlaß:

Aus Anlaß des so eben beendeten siegreichen Krieges
sind Wir von allen Seiten und aus allen Theilen
des Landes, sowohl von Gemeinden, Korporationen
und Vereinen, als auch von Privatpersonen so zahl-
reiche und wohlthuende Kundgebungen der Treue,
Hingebung und Opferfreudigkeit für König und Va-
terland zugegangen, daß es Meinem Herzen Bedürf-
niß ist, nicht nur diese Thatsache, sondern auch Meinen
Königlichen Dank öffentlich auszusprechen. Die un-
zerstörbare Einheit von Fürst und Volk, deren hervor-
ragende Bethätigung den jetzigen, wie alle großen
Momente unserer ruhmreichen Geschichte kennzeichnet,
wird auch in der neuen Epoche, welche mit dem Frie-
densschlusse eröffnet ist, alle Unterschiede und Gegen-
sätze in der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande
und in der Bethätigung des historischen Berufes Pren-
sens in Deutschland versöhnen und nutzbar machen.
Und wie Ich beim Beginne des Krieges Mich mit
Meinem Volke vor Gott gebeugt, so will Ich auch
in Verbindung mit ihm den Dank öffentlich bekennen,
daß Gott so Großes an uns gethan und unser Thun
so sichtbar gesegnet. Gott allein die Ehre!

Berlin, den 19. Septbr. 1866. Wilhelm.

Berlin, 21. Septbr. Folgende Allerhöchste

Amnestie

ist erlassen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen u. wollen, aus Anlaß des ruhmvoll wieder-
hergestellten Friedens, allen denjenigen Personen, welche
bis zum heutigen Tage

„wegen hochverrätherischer und landesverrätherischer
Handlungen, Beleidigung der Majestät oder eines
Mitgliedes des Königl. Hauses, oder feindseliger
Handlungen gegen befreundete Staaten,

wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf
die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

wegen der in den §§. 87 bis 93 einschließl., und
in den §§. 97 bis 103 einschließl. des jetzt geltenden
Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staats-
gewalt und als Verletzung der öffentlichen Ordnung
bezeichneten Verbrechen und Vergehen,

oder wegen irgend einer anderen, mittelst der Presse
begangenen, oder in dem Gesetze über die Presse vom
12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273.) und in der
das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht betref-
fenden Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-
Samml. S. 277.) unter Strafe gestellten strafbaren
Handlung,

zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von Unseren Gerich-
ten rechtskräftig verurtheilt worden sind, diese Strafe,
so weit sie noch unvollstreckt ist, in Gnaden hierdurch er-
lassen, ihnen auch, unter Niederschlagung der noch rück-
ständigen Kosten, die etwa entzogene Ausübung der bür-
gerlichen Ehrenrechte wieder verleihen und die etwa über
sie verhängte Stellung unter Polizei-Aufsicht aufheben.

Wegen derjenigen Verurtheilungen der vorbezeich-
neten Art, welche erst nach dem heutigen Tage wegen
einer vor demselben begangenen, unter den gegenwär-
tigen Erlaß fallenden strafbaren Handlung rechtskräftig
erfolgen möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu
stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers oder, wenn
die Verurtheilung durch ein Militär-Gericht erfolgt, Un-
seres Kriegs-Ministers erwarten. Ingleichen sind Un-